

Satzung des Schulverbandes für die Hohenau-Schule Neubeuern

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Hohenau-Mittelschule Neubeuern als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 24.08.2011 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Hohenau-Mittelschule Neubeuern.
- (4) Er führt den Namen „Schulverband für die Hohenau-Mittelschule Neubeuern“ und hat seinen Sitz in Neubeuern.

§ 2 Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzender).
- (2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 3 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 7 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 S. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 S. 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Ausgenommen hiervon ist der jeweilige Verbandsvorsitzende. Dieser erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,00 €.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.

§ 10 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum 01.10. des jeweiligen Vorjahres bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in halbjährigen Teilbeträgen mit Fälligkeit zum 15.03. und 15.09. des Jahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

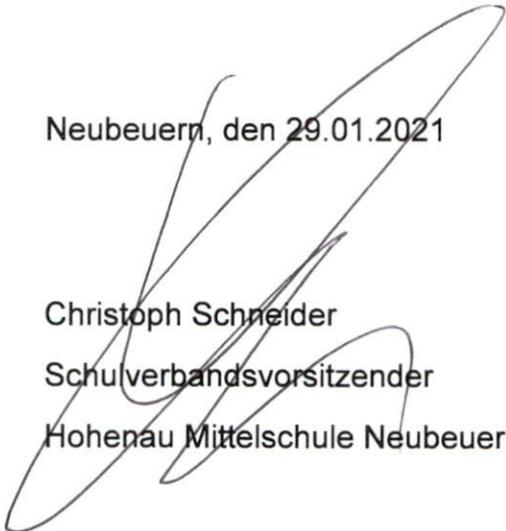
§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung statt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14.08.2014 außer Kraft.

Neubeuern, den 29.01.2021



Christoph Schneider
Schulverbandsvorsitzender
Hohenau Mittelschule Neubeuern

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2021
(nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

I.

Der Mittelschulverband Neubeuern - Rohrdorf - Samerberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft. Die Haushaltssatzung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom **26.03.2021** amtlich bekanntgemacht.

Ferner wird bekanntgemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Markt Neubeuern, Schlosstr. 4, 83115 Neubeuern) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden des Marktes Neubeuern zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung).

II.

(Entweder):

- Das Landratsamt Rosenheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche(n) Genehmigung(en) zu
- § 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1
(Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt)€
 - § 3 der Haushaltssatzung nach Art. 67 Abs. 4
(Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt)€
 - § 5 der Haushaltssatzung nach Art. 73 Abs. 2
(Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan).....€

mit Schreiben vom(AZ:) erteilt.

(oder):

- Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

An die Amtstafel

angeheftet am: 22.03.2021

abgenommen am: 16.03.2021

Neubeuern, den 22.02.2021

(Ort, Datum)



Schneider
Schulverbandsvorsitzender